

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2012

### zur Änderung der Anhänge I bis IV der Entscheidung 2006/168/EG hinsichtlich bestimmter Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rinderembryonen in die Union

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 4816)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/414/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2006/168/EG der Kommission vom 4. Januar 2006 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/217/EG <sup>(2)</sup> enthält in Anhang I das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern (nachstehend „Embryonen“) genehmigen müssen. Auch ist dort festgelegt, welche zusätzlichen Garantien hinsichtlich spezifischer Tierkrankheiten bestimmte in diesem Anhang aufgeführte Drittländer vorlegen müssen.
- (2) Die Entscheidung 2006/168/EG sieht auch vor, dass die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Embryonen genehmigen, die die Tiergesundheitsanforderungen in den Muster-Veterinärbescheinigungen in den Anhängen II, III und IV der genannten Entscheidung erfüllen.
- (3) Die Tiergesundheitsanforderungen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit in den Muster-Veterinärbescheinigungen in den Anhängen II, III und IV der Entscheidung 2006/168/EG beruhen auf den Empfehlungen in Kapitel 8.3 betreffend diese Krankheit im Gesundheitskodex für Landtiere (Terrestrial Animal Health Code) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE). In diesem Kapitel wird eine Reihe von Risikominimierungsmaßnahmen empfohlen, die darauf abzielen, entweder das Säugerwirtstier vor dem Infektionsvektor zu schützen oder das Virus durch Antikörper zu inaktivieren.
- (4) Der Gesundheitskodex für Landtiere (Terrestrial Animal Health Code) der OIE enthält zudem ein Kapitel zur Überwachung von Gliederfüßlern als Vektor von Tierseu-

chen. Bei diesen Empfehlungen fehlt die Überwachung von Wiederkäuern auf Antikörper gegen Simbu-Viren wie Akabane und Aino aus der Familie *Bunyaviridae*, was in der Vergangenheit als wirtschaftliche Methode galt, um vorläufig die Verbreitung von Vektoren zu bestimmen, die die Blauzungenkrankheit tragen können, bis mehr Informationen über die Verbreitung der Krankheiten vorliegen.

- (5) Im Gesundheitskodex für Landtiere der OIE sind die Akabane- und Aino-Krankheiten außerdem nicht aufgeführt. Die Anforderung, wegen dieser Krankheiten jährlich Untersuchungen durchzuführen, um die Abwesenheit des Vektors nachzuweisen, sollte folglich aus Anhang I der Entscheidung 2006/168/EG und aus den Muster-Veterinärbescheinigungen in den Anhängen II, III und IV gestrichen werden.
- (6) Außerdem sind in den bilateralen Abkommen zwischen der Union und bestimmten Drittländern die besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Embryonen in die Union festgelegt. Daher sollten im Interesse der Kohärenz, sofern diese bilateralen Abkommen besondere Bedingungen und Muster-Veterinärbescheinigungen für Einfuhren dieser Ware enthalten, diese Bedingungen und Muster und nicht die Bedingungen und Muster in der Entscheidung 2006/168/EG gelten.
- (7) Der Tiergesundheitsstatus der Schweiz ist dem der Mitgliedstaaten gleichwertig. Es ist daher angemessen, dass in vivo und in vitro erzeugte Embryonen, die aus diesem Drittland in die EU eingeführt werden, von einer Veterinärbescheinigung nach dem Muster für den Handel innerhalb der Union mit Embryonen von Hausrindern gemäß Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG begleitet werden. In dieser Bescheinigung sollten die Anpassungen in Anhang 11 Anlage 2 Kapitel VI(B) Nummer 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt mit dem Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft <sup>(3)</sup>, berücksichtigt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 57 vom 28.2.2006, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

- (8) Auf der Grundlage der Richtlinie 89/556/EWG wurde Neuseeland als Drittland mit einem dem der Mitgliedstaaten gleichwertigen Tiergesundheitsstatus in Bezug auf die Einfuhr *in vivo* gewonnener Embryonen anerkannt.
- (9) Es ist daher angemessen, dass in Neuseeland *in vivo* gewonnene Embryonen, die aus diesem Drittland in die Union eingeführt werden, durch eine vereinfachte Bescheinigung nach dem Muster in Anhang IV der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission vom 24. Januar 2003 mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland <sup>(1)</sup>, festgelegt in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen <sup>(2)</sup>, genehmigt durch den Beschluss 97/132/EG <sup>(3)</sup>, begleitet werden.
- (10) Die Entscheidung 2007/240/EG <sup>(4)</sup> besagt, dass die verschiedenen Veterinär-, Tiergesundheits- und Genußtauglichkeitsbescheinigungen, die für die Einfuhr von lebenden Tieren, Sperma, Embryonen, Eizellen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Europäische Union erforderlich sind, auf den einheitlichen Muster-Veterinärbescheinigungen in Anhang I der genannten Entscheidung beruhen müssen. Im Interesse der Kohärenz und Vereinfachung der Rechtsvorschriften der Union sollte in den Muster-Veterinärbescheinigungen in den Anhängen II, III und IV der Entscheidung 2006/168/EG genannte Entscheidung 2007/240/EG berücksichtigt werden.
- (11) Die Anhänge I bis IV der Entscheidung 2006/168/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (12) Damit Handelsstörungen vermieden werden, sollte die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, die gemäß Entscheidung 2006/168/EG in der Fassung vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen ausgestellt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen während einer Übergangsfrist zulässig sein.

- (13) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I bis IV der Entscheidung 2006/168/EG werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Während einer Übergangszeit bis zum 30. Juni 2013 erlauben die Mitgliedstaaten weiterhin die Einfuhr von Sendungen mit Embryonen von Hausrindern aus Drittländern, denen eine spätestens am 31. Mai 2013 ausgestellte Veterinärbescheinigung gemäß einem der Muster in den Anhängen II, III und IV der Entscheidung 2006/168/EG in der Fassung vor der Änderung durch den vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2013.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 2012

*Für die Kommission*

John DALLI

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 38.

<sup>(2)</sup> ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 104 vom 21.4.2007, S. 37.

## ANHANG

Die Anhänge I bis IV der Entscheidung 2006/168/EG erhalten folgende Fassung:

## „ANHANG I

ISO-Code	Drittland	Anzuwendende Veterinärbescheinigung		
		ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV
AR	Argentinien	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV
AU	Australien	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV
CA	Kanada	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV
CH	Schweiz (*)	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV
HR	Kroatien	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV
IL	Israel	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (**)	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV
NZ	Neuseeland (***)	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV
US	USA	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV

(\*) Für in vivo gewonnene und in vitro erzeugte Embryonen finden sich die Bescheinigungen für Einfuhren aus der Schweiz im Anhang D der Richtlinie 89/556/EWG, mit den entsprechenden Änderungen gemäß Anhang 11 Anlage 2 Kapitel VI Abschnitt B Nummer 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft genehmigt wurde.

(\*\*) Vorläufiger Code, der keine Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes hat, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.

(\*\*\*) Für in vivo gezeugte Embryonen ist für Einfuhren aus Neuseeland eine Bescheinigung gemäß Anhang IV der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission vom 24. Januar 2003 mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland (nur für die entnommenen Embryonen in Neuseeland), in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, genehmigt durch den Beschluss 97/132/EG des Rates, zu verwenden.

## ANHANG II

**Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates *in vivo* gezeugt**

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift  Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Ursprungsort  Name Anschrift  Name Anschrift  Name Anschrift		Zulassungsnummer   Zulassungsnummer  Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort  Name Anschrift  Postleitzahl			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>					
		I.20. Menge						
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke						
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24.						
I.25. Waren zertifiziert für  künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/>  Drittland                      ISO-Code			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse	Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Datum des Einfrierens	Zulassungsnummer der Einheit	Menge	

## LAND

## In vivo gezeugte Rinderembryonen

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von ..... bescheinigt hiermit Folgendes: (Ausfuhrland) <sup>(2)</sup>		
II.1. Für die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen gilt:		
II.1.1. Sie wurden im Ausfuhrland gewonnen, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllte:		
II.1.1.1. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen frei von Rinderpest;		
(1) entweder	[II.1.1.2. es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.]	
(1) oder	[II.1.1.2. es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen nicht frei von Maul- und Klauenseuche, und/oder während dieses Zeitraums wurde gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft, und	
	— die <i>Zona pellucida</i> wurde nicht durchdrungen,	
	— die Embryonen wurden unter zugelassenen Bedingungen zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Entnahme gelagert,	
	— die Spenderkühe stammen aus Betrieben, in denen in den 30 Tagen vor der Entnahme kein Tier gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wurde und in denen in den 30 Tagen vor und zumindest in den 30 Tagen nach der Entnahme der Embryonen kein Tier einer empfänglichen Art klinische Anzeichen der Maul- und Klauenseuche zeigte.]	
II.1.2. Sie wurden von der nachstehenden Embryo-Entnahmeeinheit <sup>(3)</sup> gewonnen,		
	— die in Übereinstimmung mit Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen wurde;	
	— die die vorstehend bezeichneten Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG gewonnen, aufbereitet, gelagert und befördert hat;	
	— die mindestens zwei Mal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert wird.	
II.1.3. Sie wurden in Betrieben gewonnen und verarbeitet, um die in einem Umkreis von mindestens 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, epizootischer Hämorrhagie, vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber und infektiöser Pleuropneumonie der Rinder in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bis zur Ausfuhr in die Union (im Falle frischer Embryonen) oder in den 30 Tagen nach der Entnahme der Embryonen (im Fall einer obligatorischen Lagerung für mindestens 30 Tage gemäß Nummer II.1.1.2) aufgetreten ist.		
II.1.4. Sie wurden ab dem Tag der Entnahme bis zu 30 Tagen danach oder — im Falle frischer Embryonen — bis zum Tag des Versands in die EU stets in zugelassenen Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten ist.		
II.1.5. Sie wurden von Spendertieren gewonnen, die:		
	II.1.5.1. sich in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme in Einrichtungen befanden, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Bluetongue, Epizootischer Hämorrhagischer Krankheit, Vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten ist;	
	II.1.5.2. am Tag der Entnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen zeigten;	
	II.1.5.3. in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Oozyten im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten wurden, und zwar in höchstens zwei Beständen,	
	— die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Tuberkulose waren,	
	— die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Brucellose waren,	
	— die frei von Enzootischer Rinderleukose waren oder in denen kein Rind während der vergangenen drei Jahre klinische Anzeichen der Enzootischen Rinderleukose zeigte,	
	— in denen kein Tier während der vergangenen 12 Monate klinische Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/ Infektiösen Pustulären Vulvo-Vaginitis zeigte.	
II.1.6. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden gezeugt durch künstliche Besamung mit Spermata aus Besamungsstationen oder Spermadepots, die von der zuständigen Behörde eines in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU der Kommission <sup>(4)</sup> oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats für die Gewinnung, Aufbereitung und/oder Lagerung von Spermata zugelassen sind.		

LAND

In vivo gezeugte Rinderembryonen

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p><b>Anmerkungen</b></p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.6: <i>In der EU für die Sendung verantwortliche Person</i>: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.</p> <p>Feld I.11: <i>Ursprungsort</i> bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, von der die Embryonen in die EU versandt wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm</a>.</p> <p>Feld I.22: Die <i>Anzahl der Packstücke</i> entspricht der Anzahl der Container.</p> <p>Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.</p> <p>Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.</p> <p>Feld I.28: <i>Art</i>: „<i>Bos taurus</i>“, „<i>Bison bison</i>“ bzw. „<i>Bubalus bubalis</i>“ angeben.</p> <p><i>Kategorie</i>: „in vivo gewonnene Embryonen“.</p> <p><i>Angaben zum Spender</i> bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.</p> <p>Das <i>Datum der Entnahme</i> ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ</p> <p><i>Zulassungsnummer der Einheit</i> bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, in der die Embryonen gewonnen, verarbeitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm</a>.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>2</sup>) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2006/168/EC.</p> <p>(<sup>3</sup>) Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm</a></p> <p>(<sup>4</sup>) ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 32.</p> <p>— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>		
<p><b>Amtlicher Tierarzt</b></p> <p>Name (in Großbuchstaben): <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</span></p> <p>Datum <span style="float: right;">Unterschrift:</span></p> <p>Stempel:</p>		

## ANHANG III

**Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates *in vitro* erzeugt**

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift Zulassungsnummer Name Anschrift Zulassungsnummer Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl					
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/>			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
Drittland		ISO-Code						
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse	Kategorie	Angaben zum Muttertier	Angaben zum Vatertier	Datum des Einfrierens	Zulassungsnummer der Einheit	Menge	

LAND		In vitro erzeugte Rinderembryonen	
II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin von ..... bescheinigt hiermit Folgendes: (Ausfuhrland) <sup>(2)</sup>	
	II.1.	Für die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen gilt:	
	II.1.1.	Sie wurden im Ausfuhrland gewonnen, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllte:	
	II.1.1.1.	Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Rinderpest;	
	( <sup>1</sup> ) entweder	II.1.1.2.	es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.]
	( <sup>1</sup> ) oder	II.1.1.2.	es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen nicht frei von Maul- und Klauenseuche, und/oder während dieses Zeitraums wurde gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft, und
			— die <i>Zona pellucida</i> wurde nicht durchdrungen;
			— die Embryonen wurden unter zugelassenen Bedingungen zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Erzeugung gelagert,
			— die Spenderkühe stammen aus Betrieben, in denen in den 30 Tagen vor der Entnahme kein Tier gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wurde und in denen in den 30 Tagen vor und zumindest in den 30 Tagen nach der Entnahme der Oozyten kein Tier einer empfänglichen Art klinische Anzeichen der Maul- und Klauenseuche zeigte.]
	II.1.2.	Sie wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit <sup>(3)</sup> erzeugt, die	
		— gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen wurde;	
		— die vorstehend bezeichneten Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG erzeugt, aufbereitet, gelagert und befördert hat;	
		— mindestens zwei Mal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert wird.	
II.2.	Die bei der Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten wurden in Betrieben gewonnen, um die in einem Umkreis von mindestens 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, epizootischer Hämorrhagie, vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber und infektiöser Pleuropneumonie der Rinder in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bis zum Zeitpunkt ihrer Versendung in die Union (im Falle frischer Embryonen) bzw. in den 30 Tagen nach der Entnahme der Embryonen (im Fall einer obligatorischen Lagerung für mindestens 30 Tage gemäß Nummer II.1.1.2) aufgetreten ist.		
II.3.	Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden ab dem Tag der Entnahme bis zu 30 Tagen danach oder — im Falle frischer Embryonen — bis zum Tag des Versands stets in zugelassenen Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten ist.		
II.4.	Die Spender der für die Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten erfüllten folgende Anforderungen:		
	II.4.1.	Sie befanden sich in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der Oozyten in Einrichtungen, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Bluetongue, Epizootischer Hämorrhagischer Krankheit, Vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten ist;	
	II.4.2.	sie zeigten am Tag der Entnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen;	
	II.4.3.	sie wurden in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten, und zwar in höchstens zwei Beständen,	
		— die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Tuberkulose waren,	
		— die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Brucellose waren,	
		— die frei von Enzootischer Rinderleukose waren oder in denen kein Rind während der vergangenen drei Jahre klinische Anzeichen der Enzootischen Rinderleukose zeigte,	
		— in denen kein Tier während der vergangenen 12 Monate klinische Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/ Infektiösen Pustulären Vulvo-Vaginitis zeigte.	
( <sup>1</sup> ) entweder	II.4.4.	Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Oozyten in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist.]	



## LAND

## In vitro erzeugte Rinderembryonen

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(1) oder	[[II.4.4. Sie wurden in der vektorfreien Zeit des Jahres gehalten oder zumindest in den 60 Tagen vor der sowie während der Entnahme der Oozyten vor Vektoren geschützt, und die Embryonen wurden ohne Durchdringen der Zona pellucida erzeugt, es sei denn, die Spendertiere wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch und mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert.]		
(1) oder	[[II.4.4. Sie wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch und mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert.]		
(1) oder	[[II.4.4. Sie wurden anhand einer am Tag der Entnahme oder am Tag der Tötung gezogenen Blutprobe nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erregernachweistest unterzogen, wobei die Embryonen in letzterem Falle ohne Durchdringung der Zona pellucida erzeugt wurden.]		
II.5.	Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden durch In-vitro-Befruchtung mit Sperma aus Besamungsstationen oder Samen-depots (4) erzeugt,		
(1) entweder	[[II.5.1. die gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG zugelassen sind und ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben; und das Sperma erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG.]		
(1) oder	[[II.5.1. die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG zugelassen sind und ihren Sitz in einem Drittland oder einem Teil eines Drittlands haben, das bzw. der in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU aufgeführt ist; und das Sperma erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A des genannten Beschlusses].		
<b>Anmerkungen</b>			
<b>Teil I:</b>			
Feld I.6: <i>In der EU für die Sendung verantwortliche Person:</i> Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.			
Feld I.11: <i>Ursprungsort</i> bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, von der die Embryonen in die EU versandt wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm</a> .			
Feld I.22: <i>Die Anzahl der Packstücke</i> entspricht der Anzahl der Container.			
Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.			
Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.			
Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.			
Feld I.28: <i>Art:</i> „Bos Taurus“, „Bison bison“ bzw. „Bubalus bubalis“ angeben.			
<i>Kategorie:</i> „in vivo gewonnene Embryonen“ angeben.			
<i>Angaben zum Muttertier</i> bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.			
<i>Angaben zum Vattertier</i> bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.			
Das <i>Datum des Einfrierens</i> ist in folgendem Format anzugeben: JJ.MM.TTTT			
<i>Zulassungsnummer der Einheit</i> bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, in der die Embryonen gewonnen, verarbeitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm</a>			
<b>Teil II:</b>			
(1) Nichtzutreffendes streichen.			
(2) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I der Entscheidung 2006/168/EC.			
(3) Ausschließlich Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm</a>			
(4) Nur Besamungsstationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf den Websites der Kommission aufgeführt sind; siehe <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm</a> ; <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm</a> .			
— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.			

**LAND*****In vitro* erzeugte Rinderembryonen**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
<p>Amtlicher Tierarzt</p> <table><tr><td data-bbox="204 360 1054 389">Name (in Großbuchstaben):</td><td data-bbox="1070 360 1390 389">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td></tr><tr><td data-bbox="204 405 1054 434">Datum:</td><td data-bbox="1070 405 1390 434">Unterschrift:</td></tr><tr><td data-bbox="204 450 1054 479">Stempel:</td><td></td></tr></table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								

## ANHANG IV

**Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, *in vitro* mit Samen aus durch die zuständige Behörde des Ausfuhrlands zugelassenen Besamungsstationen oder Samendepots erzeugt**

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift Zulassungsnummer Name Anschrift Zulassungsnummer Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl					
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 99 85</b>		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland			ISO-Code			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>		
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse	Kategorie	Angaben zum Muttertier	Angaben zum Vatertier	Datum des Einfrierens	Zulassungsnummer der Einheit	Menge	

LAND		Rinderembryonen, <i>in vitro</i> erzeugt mit Sperma aus vom Ausfuhrland zugelassenen Besamungsstationen	
	II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung   II.b.
Teil II: Bescheinigung		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin von ..... bescheinigt hiermit Folgendes: (Ausfuhrland) <sup>(2)</sup>	
		II.1. Für die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen gilt:	
		II.1.1. Sie wurden im Ausfuhrland gewonnen, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllte:	
		II.1.1.1. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Rinderpest;	
	( <sup>1</sup> ) entweder	II.1.1.2. es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.]	
	( <sup>1</sup> ) oder	II.1.1.2. es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen nicht frei von Maul- und Klauenseuche, und/oder während dieses Zeitraums wurde gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft, und	
		— die <i>Zona pellucida</i> wurde nicht durchdrungen,;	
		— die Embryonen wurden unter zugelassenen Bedingungen zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Erzeugung gelagert,	
		— die Spenderkühe stammen aus Betrieben, in denen in den 30 Tagen vor der Entnahme kein Tier gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wurde und in denen in den 30 Tagen vor und zumindest in den 30 Tagen nach der Entnahme der Oozyten kein Tier einer empfänglichen Art klinische Anzeichen der Maul- und Klauenseuche zeigte.]	
		II.1.2. Sie wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit <sup>(3)</sup> erzeugt, die	
	— gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen wurde;		
	— die vorstehend bezeichneten Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG gewonnen, aufbereitet, gelagert und befördert hat;		
	— mindestens zweimal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert wird.		
	II.2. Die bei der Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten wurden in Betrieben gewonnen, um die in einem Umkreis von mindestens 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, epizootischer Hämorrhagie, vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber und infektiöser Pleuropneumonie der Rinder in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bis zum Zeitpunkt ihrer Versendung in die Union (im Falle frischer Embryonen) bzw. in den 30 Tagen nach der Entnahme der Embryonen (im Fall einer obligatorischen Lagerung für mindestens 30 Tage gemäß Nummer II.1.1.2) aufgetreten ist.		
	II.3. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden ab dem Tag der Entnahme bis zu 30 Tagen danach oder — im Falle frischer Embryonen — bis zum Tag des Versands stets in zugelassenen Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten ist.		
	II.4. Die Spender der für die Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten erfüllten folgende Anforderungen:		
	II.4.1. Sie befanden sich in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der Oozyten in Einrichtungen, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Bluetongue, Epizootischer Hämorrhagischer Krankheit, Vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten ist;		
	II.4.2. sie zeigten am Tag der Entnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen;		
	II.4.3. sie wurden in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten, und zwar in höchstens zwei Beständen,		
	— die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Tuberkulose waren,		
	— die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Brucellose waren,		
	— die frei von Enzootischer Rinderleukose waren oder in denen kein Tier während der vergangenen drei Jahre klinische Anzeichen der Enzootischen Rinderleukose zeigte,		
	— in denen kein Tier während der vergangenen 12 Monate klinische Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/ Infektiösen Pustulären Vulvo-Vaginitis zeigte.		
( <sup>1</sup> ) entweder	II.4.4. Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Oozyten in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist.]		

LAND		Rinderembryonen, <i>in vitro</i> erzeugt mit Spermia aus vom Ausfuhrland zugelassenen Besamungsstationen	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(1) oder	[II.4.4. Sie wurden in der vektorfreien Zeit des Jahres gehalten oder zumindest in den 60 Tagen vor der sowie während der Entnahme der Oozyten vor Vektoren geschützt, und die Embryonen wurden ohne Durchdringen der <i>Zona pellucida</i> erzeugt, es sei denn, die Spendertiere wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch und mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert.]		
(1) oder	[II.4.4. Sie wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch und mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert.]		
(1) oder	[II.4.4. Sie wurden anhand einer am Tag der Entnahme oder am Tag der Tötung gezogenen Blutprobe nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erregernachweistest unterzogen, wobei die Embryonen in letzterem Falle ohne Durchdringung der <i>Zona pellucida</i> erzeugt wurden.]		
II.5.	Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden erzeugt durch in-vitro-Befruchtung mit Spermia aus Besamungsstationen oder Sperma-depots, die von der zuständigen Behörde eines in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU der Kommission <sup>(4)</sup> oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union für die Gewinnung, Aufbereitung und/oder Lagerung von Spermia zugelassen sind.		
<b>Anmerkungen</b>			
<b>Gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 89/556/EWG sind mit Spermia aus durch das Ausfuhrland zugelassenen Besamungsstationen <i>in vitro</i> erzeugte Rinderembryonen, die gemäß den in der vorliegenden Bescheinigung festgelegten Bedingungen eingeführt wurden, vom Handel innerhalb der Union ausgeschlossen.</b>			
<b>Teil I:</b>			
Feld I.6: <i>In der EU für die Sendung verantwortliche Person:</i> Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.			
Feld I.11: <i>Ursprungsort</i> bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, von der die Embryonen in die EU versandt wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semens_ova/bovine/ova_embryos_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semens_ova/bovine/ova_embryos_en.htm</a> .			
Feld I.22: Die <i>Anzahl der Packstücke</i> entspricht der Anzahl der Container.			
Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.			
Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.			
Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.			
Feld I.28: <i>Art:</i> „ <i>Bos Taurus</i> “, „ <i>Bison bison</i> “ bzw. „ <i>Bubalus bubalis</i> “ angeben.			
<i>Kategorie:</i> „ <i>In vitro</i> erzeugte Embryonen“ angeben.			
<i>Angaben zum Mutertier</i> bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.			
<i>Angaben zum Vatertier</i> bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.			
Das <i>Datum des Einfrierens</i> ist in folgendem Format anzugeben: JJ.MM.TTTT			
<i>Zulassungsnummer der Einheit</i> bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, in der die Embryonen erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semens_ova/bovine/ova_embryos_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semens_ova/bovine/ova_embryos_en.htm</a> .			
<b>Teil II:</b>			
(1) Nichtzutreffendes streichen.			
(2) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I der Entscheidung 2006/168/EC.			
(3) Ausschließlich Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semens_ova/bovine/ova_embryos_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semens_ova/bovine/ova_embryos_en.htm</a> .			
(4) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU der Kommission.			
— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.			

<b>LAND</b>		<b>Rinderembryonen, <i>in vitro</i> erzeugt mit Spermia aus vom Ausfuhrland zugelassenen Besamungsstationen</b>	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Amtlicher Tierarzt			
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:		Unterschrift	
Stempel:"			